



## Zahnarzt darf weniger als ein Heilpraktiker

Jürgen Pischel spricht Klartext



Man kann sich trefflich darüber streiten, ob Lippen aufgespritzt werden können. Aber alles, was noch weiter vom Mund entfernt sei, falle eindeutig in die Zuständigkeit von Heilpraktikern oder allgemeinen Ärzten. Nur sei seien zu Schönheits-OPs mit Anti-Falten-Spritzen berechtigt, da gebe es einen „klaren Wortlaut des Gesetzes“ (Az 7 K 338/09). Eine Zahnärztin aus der Umgebung von Bielefeld hatte Botox-Behandlungen und Mesotherapie anbieten wollen. Sie hatte gegen eine Untersagung aus der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe geklagt, damit sie nicht in einer Grauzone arbeiten müsse.

Ihr Anwalt führte unter anderem ins Feld, dass das Bleichen von Zähnen schließlich auch Zahnarzt-Sache sei. Zudem wies der Jurist darauf hin, dass das Gesetz zum Aufgabenfeld der Zahnärzte schon fast 60 Jahre alt sei. Seitdem habe sich eine Menge im Praxisalltag geändert.

Der Richter bezweifelte auch nicht die Befähigung der Zahnärztin, aufgrund ihres Wissens und möglicher Fortbildung Faltenunterspritzung zu beherrschen. Es half alles nichts. Das Gericht hat Zahnärzten untersagt, im Gesichts- und Halsbereich Faltenbe-

handlungen durchzuführen, das Zahnheilkundengesetz verbiete es.

Der Zahnarzt darf also weniger als ein Heilpraktiker, und das sieht auch die Bundeszahnärztekammer so. So hat der BZÄK-Vorstand am 13. April 2011 entschieden: „Die Lippenunterspritzung ist vom Begriff der Zahnheilkunde umfasst und darf von Zahnärzten ausgeführt werden. Die Behandlung der Gesichtsoberfläche, insbesondere der perioralen Falten oder der Nasolabialfalten gehört dagegen grundsätzlich nicht zu den der Zahnheilkunde zugewiesenen Körperbereichen.“

Es ist schon spannend, dass zahnärztliche Berufsvertretungen immer häufiger die Verantwortung des Zahnarztes für die allgemeine Gesundheit des Patienten betonen, ihn auffordern, seiner ärztlichen Gesamtverpflichtung gerecht zu werden, aber nichts dafür tun wollen, dem Zahnarzt dafür rechtlich sichere Grundlagen zu schaffen.

Es ist zu simpel dem Zahnarzt zu empfehlen, „mach ganz einfach eine Heilpraktikerprüfung“. Diese erstreckt sich vornehmlich auf rechtliche Abgrenzungsproblematiken, was darf ein HP und was nicht. Macht er das, kann er „ganzheitlich heilend“ wirken, muss dies seinen Patienten aber deutlich machen, sobald er nicht mehr zahnmedizinisch tätig ist. Dann ist er allerdings auch frei in der Liquidation. Das kann aber nicht der Wille der Körperschaften sein, sie müssen dafür sorgen, dass, wie schon das Gericht sagte, das Zahnheilkundengesetz den Entwicklungen in der Heilkunde angepasst wird. Dazu müssen politische Initiativen ergriffen werden.

Für viele, kosmetisch-/lifestyle-orientierte Behandlungsmethoden sicher ein Rückschlag – übrigens droht hier auch noch das Gewerbesteuer-Problem – aber Auswege finden sich immer,

toi, toi, toi, Ihr J. Pischel

## Gesundheitsminister Bahr – Ein Zahnarztfreund?

Über die Bedeutung des neuen Gesundheitsministers für die Zahnärzteschaft.

BONN/KREMS (jp) – Die Süddeutsche Zeitung kommentiert die FDP-Karriere von Philipp Rösler als FDP-Vorsitzender, Christian Lindner als Generalsekretär und Daniel Bahr als neuer Gesundheitsminister mit der Headline „Drei Ponys und ein Halleluja“. Als Ziehsohn von Westerwelle verteidigte Bahrs langjährige Alleinherrschaft in der FDP mit dem Spruch „Besser ein Zugpferd zu haben, statt vier Ponys“. Dazu die SZ: „Es gibt nun drei Ponys und einen ziemlich lahmen Gaul.“

Welche Bedeutung aber hat der neue Gesundheitsminister für die Zahnärzteschaft? Man kennt sich schon aus Oppositionszeiten der FDP, wo Bahr noch der große Vorbereiter einer völlig marktorientierten, auf Selbst-



Daniel Bahr, seit 12. Mai 2011 der neue Gesundheitsminister. (Foto: André Krüger – BMG)

verantwortung aufbauenden Gesundheitspolitik war. Im BMG im Rahmen der GOZ-Novellierungsdiskussion hat Bahr sich eher als PKV-Interessensverfechter hervorgetan, trat ein für die Öffnungsklausel und weitgehenden Honorarstillstand. Niemand in der zahnärztlichen Berufspolitik muss nun jedoch be-

fürchten, dass Bahr sich als GOZ-Novellierungs-Revisio-nist profilieren will und alles wie vorliegend durchzuziehen versuchen wird.

Bahr ist Politprofi und hat Politik als Beruf. Mit 14 ging er zu den jungen Liberalen, mit 16 wurde er FDP-Mitglied, machte eine Banklehre, studierte „International Health Care“, zog 2002 bereits mit 25 Jahren in den Bundestag ein und kümmert sich seither um die Gesundheitspolitik. Bahr tritt als NRW-Landesvorsitzender der FDP, auf der Suche nach neuen Wählerschichten zur FDP-Rettung, für einen „humanen Liberalismus“ ein. Ist das für die Gesundheitspolitik die Hinwendung zur „sozialorientierten Gesundheitspolitik“ der FDP in der Unionskoalition? **DI**

## GOZ – jetzt geht es um Punktwert-Erhöhung

Zahnärzte-Vertreter fordern höheren GOZ-Punktwert und lehnen Übernahme von Regelungen aus der GOÄ ab.

BONN/KREMS (jp) – Die Spitzengremien der Berufspolitik, voran die BZÄK und die KZBV mit Berufsverbandsvertretern, haben gemeinsam, unter Bundeszahnärztekammerführung, eine detaillierte Stellungnahme zum GOZ-Entwurf des Gesundheitsministeriums (BMG) für die Verbände-Anhörung am 9. Mai erarbeitet. Alle zahnärztlichen Vertreter im BMG haben dabei den Wegfall der Öffnungsklausel begrüßt und sich in der BMG-Anhörung vor allem auf Forderungen nach einem höheren GOZ-Punktwert und auf die Ablehnung der Übernahme von



1988 nicht angepasste GOZ-Punktwert von 5,62421 Cent angehoben werden. Dies zumindest auf der Basis des zuletzt 1996 geänderten GOÄ-Punktwertes von 5,82873 Cent (3,6 % plus). Eine weitere aus der KZBV gekommene Forderung war die Implementierung einer Anpassungsklausel in Paragraph 5

### GOZ-Positionen

Die schriftliche Stellungnahme befasst sich mit vielen Einzelparagrafen des Referentenentwurfs, der durch Übernahme von Regelungen aus der GOÄ auch neue Probleme aufwirft und bürokratischen Aufwand mit sich bringt, so in der Übernahme des Zielleistungsprinzips, das auch in der GOÄ wegen der Frage der Zuordnung und Selbstständigkeit von Leistungen immer wieder für Streit sorgt. Kritik gibt es auch an der Neuregelung im Paragraphen 9 zur Vorlage von Kostenvorschlägen sowie zur Untergrenze für Vorauszahlungen, die auf einen Betrag von 2.500 Euro angesetzt wurde.

Siehe Beitrag zur ausführlichen Positionierung von Dental Tribune zu den einzelnen GOZ-Positionen in der E-Paper-Ausgabe.

Der Freie Verband sieht trotz seiner GOZ-Protest-Aktion nur geringe Chancen, neben dem Erfolg der Nichtaufnahme der PKV-Öffnungsklausel mehr als eine geringfügige Punktwert-Anpassung von rd. 3,5 Prozent zu erreichen und will dies als seinen Erfolg verbuchen. Insgesamt wird unter Standespolitikern der GOZ-Entwurf als für die Zahnärzteschaft „überlebar“ bewertet. Vor allem seien aufgrund der FDP-Schwäche und der Rot/Grün-Mehrheit im Bundesrat keine besseren Ergebnisse ohne Hinnahme der Öffnungsklausel – sie droht aus Länderseite heraus immer noch – zu bekommen. **DI**

Regelungen aus der GOÄ, vornehmlich des Zielleistungsprinzips, konzentriert. Das BMG wird noch eine Anhörung der Vertreter aus Bundesministerium und aus den Länderbehörden anberaumen. Es muss, so einhellig alle Zahnärzte-Vertreter im BMG, der seit

Verbrauchsmaterial seit 2009 leicht angestiegen. Das Volumen des Verkaufs von Geräten und Einrichtungen hat sich jedoch seit 2006 um 5 % verringert.

Für das Verbrauchsmaterial wurde eine Umsatzzunahme um 2,9 % verzeichnet, während der Verkauf von Geräten und Einrichtungen um 2,6 % sank. In Deutschland ist der Umsatz an



Dr. Ulrich Wanner, Bern, ADDE

sowohl auf der Hersteller- und Zulieferer- wie auf der Endbenutzer-Seite. Die Studie kann bestellt werden bei:

**ADDE**  
Generalsekretariat  
3073 Gümligen/BE, Schweiz  
031 9527892  
info@adde.info  
www.adde.info

### ANZEIGE

**Entsorgung von dentalen Abfällen**

**Wir halten an der Umwelt fest!**

Umweltgerechte Entsorgung hat einen Namen. enretec.

Kostenfreie Servicehotline: 0800 367 38 32 [www.enretec.de](http://www.enretec.de)

**DENTAL TRIBUNE**

**Chefredaktion**  
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji), V.i.S.d.P.  
isbaner@oemus-media.de

**Produktionsleitung**  
Gernot Meyer  
meyer@oemus-media.de

**Redaktionsleitung**  
Jeannette Enders (je), M.A.  
j.enders@oemus-media.de

**Anzeigendisposition**  
Marius Mezger  
m.mezger@oemus-media.de

**Korrespondent Gesundheitspolitik**  
Jürgen Pischel (jp)  
info@dp-uni.ac.at

**Bob Schliebe**  
b.schliebe@oemus-media.de

**Lysann Reichardt**  
l.reichardt@oemus-media.de

**Verleger**  
Torsten R. Oemus

**Layout/Satz**  
Franziska Dachsel

**Verlagsleitung**  
Ingolf Döbbecke  
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner  
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

**Verkauf**  
Steffi Katharina Goldmann  
s.goldmann@oemus-media.de

**Lektorat**  
Hans Motschmann  
h.motschmann@oemus-media.de

**Erscheinungsweise**  
Dental Tribune German Edition erscheint 2011 mit 10 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1.1.2011. Es gelten die AGB.

**Druckerei**  
Vogel Druck und Medienservice GmbH, Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

**Verlags- und Urheberrecht**  
Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der Oemus Media AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden.

Alle mit Symbolen gekennzeichneten Beiträge sind in der E-Paper-Version der jeweiligen Publikation auf [www.zwp-online.info](http://www.zwp-online.info) mit weiterführenden Informationen vernetzt.

